



SIGMA BANK

Offenlegungsbericht
gemäss Art. 431 ff CRR und Art. 29c BankV
SIGMA Bank AG

für das Geschäftsjahr 2019



Inhalt

1. Rechtliche Grundlage.....	4
2. Allgemeine Grundsätze.....	4
2.1. Anwendungsbereich der Offenlegungspflichten (Artikel 431 CRR)	4
2.2. Nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen (Artikel 432 CRR).....	4
2.3. Häufigkeit und Mittel der Offenlegung (Artikel 433 und 434 CRR).....	4
3. Technische Kriterien für Transparenz und Offenlegung.....	5
3.1. Risikomanagementziele und –politik (Artikel 435 CRR).....	5
3.1.1. Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren (Abs 1 lit. e)	6
3.1.2. Konzise Risikoerklärung (Absatz 1 lit. f).....	7
3.1.3. Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen (Absatz 2 lit. a)	9
3.1.4. Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans und deren tatsächliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung (Absatz 2 lit. b und c)	9
3.1.5. Risikoausschuss (Absatz 2 lit. d)	10
3.1.6. Informationsfluss an das Leitungsorgan (Absatz 2 lit. e)	10
3.2. Anwendungsbereich (Artikel 436 CRR).....	10
3.3. Eigenmittel (Artikel 437 CRR).....	11
3.4. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR)	11
3.4.1. Ansatz nach dem die Angemessenheit des internen Kapitals beurteilt wird (lit. a)	11
3.4.2. Abzugs- und Korrekturposten und Beschränkungen der Anwendung (lit. b).....	11
3.4.3. Eigenmittelanforderung (lit. c-f)	12
3.5. Gegenparteiausfallrisiko (Artikel 439 CRR).....	12
3.5.1. Methodik, nach der internes Kapital und Obergrenzen für Gegenparteiausfallsrisikopositionen zugewiesen werden (lit. a)	12
3.5.2. Vorschriften zur Besicherung und zur Bildung von Kreditreserven (lit. b)	13
3.5.3. Vorschriften in Bezug auf Positionen mit Korrelationsrisiken (lit. c).....	13
3.5.4. Höhe des Sicherheitsbetrages, den das Institut bei einer Herabstufung seiner Bonität nachschliessen müsste (lit. d).....	13
3.5.5. Marktwerte, Netting und Anrechnung von Sicherheiten (lit. e)	13
3.5.6. Messgrösse für den Risikopositionswert (lit. f).....	13
3.5.7. Verteilung aktueller Ausfallrisikopositionen (lit. g).....	13
3.5.8. Nominalbetrag von Kreditderivatgeschäften (lit. h)	14
3.5.9. Alpha-Schätzung (lit. i)	14
3.6. Kapitalpuffer (Artikel 440 CRR)	14
3.6.1. Indikatoren der globalen Systemrelevanz	14
3.7. Kreditrisikoanpassungen (Artikel 441 CRR).....	14
3.7.1. Definition „überfällig“ und „wertgemindert“ (lit. a).....	14
3.7.2. Methoden zur Bestimmung von spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen (lit. b)	14
3.7.3. Risikopositionen nach Aufrechnung und vor Kreditrisikominderung per 31.12.2019 (lit. c)	15
3.7.4. Gliederung der Forderungsklassen nach geographischer Verteilung zum 31.12.2019 (Forderungswert nach EWB und Netting) (lit. d)	15



- 3.7.5. Gliederung der Forderungsklassen nach Wirtschaftszweigen zum 31.12.2019 (Forderungswert nach EWB und Netting) (lit. e)..... 16
- 3.7.6. Gliederung der Forderungsklassen nach Restlaufzeiten zum 31.12.2019 (Forderung nach WB und Netting) (lit. f)..... 16
- 3.7.7. Notleidende und überfällige Risikopositionen sowie spezifische Kreditrisikoanpassungen gegliedert nach wesentlichen Wirtschaftszweigen und Forderungsklassen zum 31.12.2019 (lit. g) 17
- 3.7.8. Notleidende und überfällige Risikopositionen sowie spezifische Kreditrisikoanpassungen gegliedert nach geographischer Verteilung zum 31.12.2019 (lit. h) 17
- 3.8. Unbelastete Vermögenswerte (Artikel 433 CRR)..... 17
- 3.9. Inanspruchnahme von ECAI (Artikel 444 CRR) 18
 - 3.9.1. Namen der benannten ECAI (lit. a) 18
 - 3.9.2. Risikopositionsklassen für die eine ECAI in Anspruch genommen wird (lit. b)..... 18
 - 3.9.3. Verfahren zur Übertragung von Bonitätsbeurteilungen von Emittenten und Emissionen auf Posten, die nicht Teil des Handelsbuches sind (lit. c)..... 18
 - 3.9.4. Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen (lit. d)..... 18
 - 3.9.5. Zuordnung von Risikopositionswerte zu Bonitätsstufen bzw. Risikogewichten gemäss Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR per 31.12.2019 (lit. e) 18
- 3.10. Marktrisiko (Artikel 445 CRR)..... 19
- 3.11. Operationelles Risiko (Artikel 446 CRR) 19
- 3.12. Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Artikel 447 CRR)..... 19
- 3.13. Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenden Positionen (Artikel 448 CRR)..... 19
- 3.14. Risiko aus Verbriefungspositionen (Artikel 449 CRR) 19
- 3.15. Vergütungspolitik (Artikel 450 CRR) 19
 - 3.15.1. Festlegung der Vergütungspolitik (Abs 1 lit. a) 19
 - 3.15.2. Die Verbindung zwischen Vergütung und Erfolg (Abs 1 lit. b-f)..... 20
 - 3.15.3. Zusammengefasste quantitative Angaben zu den Vergütungen (Abs 1 lit. g und h)..... 20
 - 3.15.4. High earners (Abs 1 lit. i)..... 20
- 3.16. Verschuldung (Artikel 451 CRR) 20
 - 3.16.1. Verschuldungsquote, Aufschlüsselung der Gesamtrisikopositionsmessgrösse sowie ausgebuchte Treuhandpositionen (lit. a-c)..... 20
 - 3.16.2. Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermässigen Verschuldung (lit. d)..... 21
- 3.17. Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken (Artikel 452 CRR) 21
- 3.18. Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR)..... 21
 - 3.18.1. Vorschriften und Verfahren für das bilanzielle und ausserbilanzielle Netting (lit. a)..... 21
 - 3.18.2. Vorschriften und Verfahren für die Bewertung und Verwaltung von Sicherheiten (lit. b)..... 23
 - 3.18.3. Wichtigste Arten von Sicherheiten (Besicherter Forderungswert) (lit. c) 23
 - 3.18.4. Wichtigste Arten von Garantiegebern und Kreditderivatgegenparteien und deren Kreditwürdigkeit (Besicherter Forderungswert) (lit. d)..... 23
 - 3.18.5. Markt- und Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung (Besicherter Forderungswert) (lit. e) 23
 - 3.18.6. Kreditrisikominderung nach Forderungsklassen (lit. f und g)..... 24
- 3.19. Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken (Artikel 454 CRR) 24
- 3.20. Verwendung interner Modelle für das Marktrisiko (Artikel 455 CRR) 24
- 3.21. Offenlegung der Kapitalrendite (Artikel 90 CRD IV)..... 24



1. Rechtliche Grundlage

Das vorliegende Dokument dient zur Abdeckung der Erfordernisse gemäss der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) und der Richtlinie 2013/36/EU (CRD IV). Des Weiteren dient der Bericht der Erfüllung der Offenlegungspflichten nach Artikel 29 c Bankenverordnung (BankV) in Verbindung mit der zugehörigen FMA-Wegleitung 2017/23.

2. Allgemeine Grundsätze

2.1. Anwendungsbereich der Offenlegungspflichten (Artikel 431 CRR)

Die Institute haben die in Teil 8 Titel II CRR genannten Informationen vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 432 CRR offenzulegen. Die Institute haben formell festzulegen, wie sie ihrem in diesem Teil festgelegten Offenlegungspflichten nachkommen wollen, und verfügen über Verfahren, anhand

gaben selbst und der Häufigkeit ihrer Veröffentlichung zählt. Die Institute haben ferner über Verfahren zu verfügen, mit deren Hilfe sie bewerten können, ob ihre Angaben den Marktteilnehmern ein umfassendes Bild ihres Risikoprofils vermitteln.

2.2. Nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen (Artikel 432 CRR)

Gemäss Artikel 432 Abs. 1 CRR dürfen Institute von der Offenlegung einer oder mehrerer der in Titel II genannten Informationen absehen, wenn diese nicht als wesentlich anzusehen sind, es sei denn, es handelt sich um eine Offenlegung nach den Artikeln 435 Absatz 2 Buchstabe c, 437 und 450 CRR. Bei der Offenlegung gelten Informationen als wesentlich, wenn ihre Auslassung oder fehlerhafte Angabe die Einschätzung oder Entscheidung eines Benutzers, der sich bei wirtschaftlichen Entscheidungen auf diese Informationen stützt, ändern oder beeinflussen könnte.

Gemäss Artikel 432 Abs. 2 CRR dürfen Institute ausserdem von der Offenlegung einer oder mehrerer Informationen absehen, wenn diese als Geschäftsgeheimnis oder als vertraulich einzustufen sind, es sei denn, es handelt sich um Offenlegungen nach den Artikeln 437 und 450 CRR. Informationen gelten als Geschäftsgeheimnis, wenn ihre Offenlegung die Wettbewerbsposition des Instituts schwächen würde. Dazu können Informationen über Produkte oder Systeme zählen, die – wenn sie Konkurrenten bekanntgemacht würden – den Wert der einschlägigen Investitionen des Instituts mindern würden. Informationen gelten als vertraulich, wenn das Institut gegenüber Kunden oder anderen Vertragspartnern bezüglich dieser Informationen zur Vertraulichkeit verpflichtet ist. Gemäss Artikel 432 Absatz 3 CRR weist das Institut in den Ausnahmefällen nach Artikel 432 Abs. 2 bei der Offenlegung darauf hin, dass bestimmte Informationsbestandteile nicht veröffentlicht wurden.

2.3. Häufigkeit und Mittel der Offenlegung (Artikel 433 und 434 CRR)

Gemäss Artikel 433 CRR haben die Institute die erforderlichen Angaben mindestens einmal jährlich zu veröffentlichen. Zudem haben die Institute die Notwendigkeit einer häufigeren Offenlegung der Anga-



ben zu prüfen. Hierzu schreibt die EBA Schwellenwerte vor, über welchen ein Institut die Notwendigkeit einer häufigeren Offenlegung bestimmter Informationen „insbesondere“ prüfen soll. Werden diese bestimmten Informationen nicht häufiger als jährlich offengelegt, ist dies in der jährlichen Offenlegung zu begründen. Die oben genannten Schwellenwerte sind wie folgt:

- Das Institut ist eines der drei grössten Institute in seinem Herkunftsmitgliedstaat,
- Die konsolidierte Bilanzsumme des Instituts übersteigt 30 Milliarden Euro,
- Die Gesamtkтива des Instituts übersteigen durchschnittlich über vier Jahre hinweg 20 % des durchschnittlichen BIP des Herkunftsmitgliedstaat im 4-Jahres-Durchschnitt,
- Die konsolidierten Risikopositionen des Instituts gemäss Artikel 429 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 übersteigen 200 Milliarden Euro oder eine entsprechende Summe in Fremdwährung unter Ansatz des von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Referenzwechselkurses, der zum Abschluss des Geschäftsjahres gültig ist
- Das Institut wurde von den zuständigen Behörden nach der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1222/2014 und etwaigen späteren Änderungen als global systemrelevantes Institut (G-SRI) oder in Anwendung von Artikel 131 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU als anderes systemrelevantes Institut (A-SRI) eingestuft, wie in den EBA-Leitlinien 2014 festgelegt.

Die SIGMA Bank AG erfüllt keines der oben genannten Kriterien. Auch die Analyse der einschlägigen Merkmale der Geschäfte der SIGMA Bank AG im Sinne von Artikel 433 CRR (Umfang und Spektrum der Tätigkeiten, Präsenz in verschiedenen Ländern, Engagement in unterschiedlichen Finanzbranchen, Tätigkeit auf internationalen Finanzmärkten und Beteiligung an Zahlungs-, Abrechnungs- und Clearingsystemen) legt derzeit keine Notwendigkeit zu einer unterjährigen Offenlegung nahe.

Die Offenlegung erfolgt einmal jährlich zum Stichtag 31. Dezember, jeweils in Verbindung mit dem Jahresabschluss. Der Bericht wird auf der Homepage der SIGMA Bank AG, www.sigmabank.com, aufgeschaltet.

Das vorliegende Dokument ist im Sinne des Artikels 424 Absatz 2 CRR eine Ergänzung zum Jahresabschluss. Bereits im Jahresabschluss veröffentlichte Inhalte werden hier nicht mehr angeführt, es wird in diesen Fällen auf das entsprechende Kapitel im Jahresabschluss verwiesen.

3. Technische Kriterien für Transparenz und Offenlegung

3.1. Risikomanagementziele und –politik (Artikel 435 CRR)

Die Risikostrategie der SIGMA Bank AG basiert auf der Geschäftsstrategie der SIGMA Bank AG und ist im Risikohandbuch (ICAAP-Dokument) geregelt. Die Geschäftsstrategie beschreibt die langfristige und strategische Vision und Leitlinie der Bank. Die Risikostrategie der SIGMA Bank AG leitet sich davon ab und definiert die wesentlichen Vorgaben für das Risikomanagement und das Risikocontrolling. Dadurch bildet die Risikostrategie die Grundlage für einen bankenweit einheitlichen Umgang mit Risiken sowie die jederzeitige Sicherstellung der ausreichenden Risikotragfähigkeit der Bank.

Die Betrachtung einzelner Risiken ist im Sinne der Proportionalität von der Komplexität und vom Risikogehalt der getätigten Geschäfte abhängig. Es werden insbesondere jene Risiken in der Risikostrategie berücksichtigt, die sich aus wesentlichen Geschäftsaktivitäten ergeben. Die als unwesentlich eingestuften Risiken werden keiner ausgeprägten Risikostrategie unterworfen. Das Risikohandbuch



setzt sich prinzipiell aus der risikoartenübergreifenden Gesamtstrategie für das Risikomanagement, dem Risikotragfähigkeitskonzept und den einzelnen Teilstrategien für Kreditrisiken, Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, Operationelle Risiken und sonstigen Risiken zusammen.

Für die Umsetzung des Risikohandbuchs hat die SIGMA Bank AG Arbeitsanweisungen erstellt, die konkrete Handlungsvorschriften für die Mitarbeiter der einzelnen Bereiche festlegen.

Das Risikohandbuch der SIGMA Bank AG wird jährlich abgestimmt bzw. nach der jährlichen Budgetierung und Mittelfristplanung erstellt. Für die Aktualisierung des Risikohandbuchs der SIGMA Bank AG ist der Risikomanager der SIGMA Bank AG zuständig.

Das Risikohandbuch der SIGMA Bank AG ist zumindest jährlich, bei Bedarf auch unterjährig, durch das Risikocontrolling auf Aktualität zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten. Jede Neufassung und wesentliche Änderungen des Risikohandbuchs sind vom Verwaltungsrat zu prüfen und zu genehmigen. Die Gesamtgeschäftsleitung ist für alle Risikobereiche der Bank verantwortlich, sie wird regelmässig über den Risikomanager gesamthaft informiert und alle Risikobeschlüsse werden ebenfalls gemeinsam getroffen.

3.1.1. Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren (Abs 1 lit. e)

Die Risikopolitik und –ziele der SIGMA Bank AG stehen im Einklang mit der Geschäftsstrategie der Bank.

Die folgenden festgelegten Grundsätze und Prinzipien stützen dabei die Risikokultur:

- Ein Verständnis der risikopolitischen Grundsätze ist die Basis eines einheitlichen Risikobewusstseins und einer einheitlichen Risikokultur. Die Geschäftsleiter sind daher verpflichtet, die risikopolitischen Grundsätze einzuhalten und ihre Entscheidungen gemäss den vorgegebenen Leitlinien zu treffen.
- Die SIGMA Bank AG übernimmt nur Risiken in solchen Geschäftsfeldern und Märkten, für die eine entsprechende Expertise existiert. Die Aufnahme einer Geschäftstätigkeit in neuen Geschäftsfeldern oder der Vertrieb neuer Produkte geht mit der Analyse der damit verbundenen Risiken und der Eignung der vorhandenen Methoden, Instrumente und Prozesse zum Management der Risiken einher.
- Die risikopolitische Grundhaltung der SIGMA Bank AG ist risikoadäquat d.h. grundsätzlich sollte jedes Geschäft, durch das die Bank bewusst Risiken übernimmt, im Rahmen der Betrachtung der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Kunden einen dem Risiko entsprechenden Deckungsbeitrag erwirtschaften.
- Konzentrationsrisiken sind derart zu begrenzen, dass keine für die SIGMA Bank AG existenzbedrohenden Risiken übernommen werden.
- Markt- und Marktfolgebereiche verfügen über ein gemeinsames Risikoverständnis, wobei das Risiko-Ertragsprofil der übernommenen Risiken den gemeinsamen Nenner bildet.
- Die SIGMA Bank AG konzentriert sich bei ihrer Risikosteuerung des Kreditportfolios sowohl auf die Abdeckung der erwarteten und unerwarteten Verluste, welche über die Margen in den Geschäften jedenfalls abgedeckt werden.

Der implementierte ILAAP und ICAAP orientiert sich an der Geschäftsstrategie, der strategischen Planung, am Risikoprofil und an der Risikostrategie der SIGMA Bank AG.



Durch die Identifikation der wesentlichen Risiken in der Risikoinventur, der Risikoquantifizierung und -aggregation, der Ermittlung der Risikotragfähigkeit, durch die Kapitalallokation und Limitierung, sowie der Durchführung von Stresstests und Ableitung von Massnahmen wird die jederzeit ausreichende Deckung der eingegangenen Risiken durch adäquate Risikodeckungsmassen nachgewiesen und auch für die Zukunft sichergestellt. Somit werden die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an ein umfassendes Risikomanagement abgedeckt. Die jeweiligen Risikomanagementverfahren befinden sich auf dem aktuellsten Stand und werden laufend verbessert und weiterentwickelt. Sie sind dem Risikoprofil und der Strategie der SIGMA Bank AG angemessen. Der Hauptfokus liegt auf den Kreditrisiko-, Zinsrisiko-, Liquiditätsrisikomanagements sowie dem ICAAP-Verfahren, die eine optimale Identifizierung, Kontrolle und Steuerung sämtlicher Risiken ermöglichen.

Die Risikostrategie gibt den Rahmen für den Umgang mit Risiken vor, sowie die jederzeitige Sicherstellung der Risikotragfähigkeit und der zugrundeliegenden Bestandteile wie Ratings, Sicherheitenanrechnung und Limitierung. Die SIGMA Bank AG hat eine den Spezifika des Geschäftsmodells und der Geschäftsstrategie entsprechende Risikostrategie erstellt. Die Risikostrategie wird zumindest jährlich, bei Bedarf auch unterjährig auf ihre Aktualität und ihre Angemessenheit hin übergeprüft und angepasst.

Auf Basis der angeführten Risikokultur erachtet der Verwaltungsrat der SIGMA Bank AG die eingerichteten Risikomanagementsysteme dem Profil und der Strategie des Instituts angemessen.

3.1.2. Konzise Risikoerklärung (Absatz 1 lit. f)

Die SIGMA Bank AG lässt sich in ihren Aktivitäten vom Grundsatz leiten, Risiken nur in dem Masse einzugehen, wie dies zur Erreichung der geschäftspolitischen Ziele erforderlich ist. Die damit verbundenen Risiken werden gesamthaft, unter Anwendung von Grundsätzen für das Risikomanagement, durch die Gestaltung der Organisationsstruktur und der Geschäftsprozesse gesteuert.

Qualitative Ziele sind die Kunden- und Mitarbeiterzufriedenheit. Die wesentlichen Ziele sind die Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung über alle materiellen Risiken hinweg sowie die Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität über wirksame Steuerungsmassnahmen und einen angemessenen Liquiditätspuffer.

Als Ausgangsbasis der Risikostrategie dienen die nachfolgenden relevanten Risikokategorien:

- CET 1 Ratio
- Total Capital Ratio
- RTF- ökonomische Sicht
- RTF- regulatorische Sicht
- Liquidity Coverage Ratio (LCR)
- Leverage Ratio
- NPL Ratio

Als oberstes ökonomisches Risikolimit dient das Gesamtbankrisikolimit. Dieses ist als maximaler Anteil an den verfügbaren Risikodeckungsmassen (in %) angegeben, den die SIGMA Bank AG zur Deckung finanzieller, quantifizierbarer Risiken bereitstellen möchte. Die Limits werden regelmässig überwacht. Damit wird sichergestellt, dass Abweichungen von der Risikostrategie rasch erkannt werden und zeitgerecht Massnahmen zur Gegensteuerung eingeleitet werden können. Die gezielte Übernahme von Risiken stellt ein wesentliches Merkmal des Bankgeschäftes dar. Da das Kerngeschäft der



SIGMA Bank AG im Private-Banking, in der Vergabe von Krediten, der Entgegennahme von Einlagen und der Übernahme der Verwahrstellenfunktion für Liechtensteinische Anlagefonds liegt, kommt der Steuerung des Kreditrisikos, des Marktrisikos und des operationellen Risikos eine besondere Bedeutung zu.

Das Risikoprofil umfasst folgende als wesentlich identifizierte Risiken:

- Kreditrisiken
- Marktrisiken
- Operationelles Risiko
- Direktes Immobilienrisiko
- Ertragsrisiko
- Fundingverteuerungsrisiko
- Strukturelles Liquiditätsrisiko
- Sonstige Risiken (Eigenkapital-, Reputations-, makroökonomisches ,strategisches- und Business (Ertrags-) Risiko)

Im Zuge des Risikoreportingprozesses wird der Verwaltungsrat mit steuerungsrelevanten Informationen zu den adressierten Risikokategorien, sowie der Einhaltung der gesetzten Limite informiert. Bei Aufnahme neuer Geschäftsfelder oder Produkte erfolgt eine adäquate Risikoanalyse im Rahmen des Produkteinführungsprozesses. Ein wesentlicher Bestandteil des Risikomanagementprozesses ist eine nachhaltige Risikopolitik und -kultur. Die Risikomanagement- und -controllingprozesse sowie Steuerungsinstrumente befinden sich auf dem aktuellen Stand und werden laufend verbessert und weiterentwickelt.

Liquiditätskennzahlen per 31.12.2019

Liquiditätspuffer	TCHF 215.502
Nettomittelabflüsse	TCHF 46.766
Liquiditätsdeckungsquote	460.81 %



3.1.3. Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen (Absatz 2 lit. a)

Name	Anzahl weiterer Mandate als Organmitglied
Gerald Deimel, GL	0
Dr. Marco Nigsch	0
Josef Werle	1
Stefan Wolf	2
William Benjamin Schlaff	2
Michael Hason	33
Jam Schlaff	2
Dr. Eva Marchart	2
Hans Stamm	5
Dr. Roland Müller, VR	5
Roman Ullmann	5
Serge Tanner	1

3.1.4. Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans und deren tatsächliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung (Absatz 2 lit. b und c)

Die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates sowie die Leitung der internen Revision haben über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen gemäss FMA-Mitteilung 2013/07 zu verfügen, um gemeinsam in der Lage zu sein, die Tätigkeiten der Bank samt ihrer Risiken zu verstehen. Hierzu ist bei der Auswahl der Mitglieder von Geschäftsleitung und Verwaltungsrat auf Diversität zu achten. Auch bei Ausscheiden eines Mitglieds aus den genannten Organen sind die genannten Anforderungen aufrechtzuerhalten.

Die Einhaltung der oben angeführten Kriterien wird in der Fit & Proper Policy der SIGMA Bank AG geregelt. Darin sind die Eignungsrichtlinien für die Mitglieder der Geschäftsleitung, des Verwaltungsrates und für den Leiter der internen Revision festgelegt. Durch fortlaufende Weiterbildungsmaßnahmen verfügen sämtliche Personen über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, um gemeinsam in der Lage zu sein, die Tätigkeiten der Bank und die Risiken zu verstehen.

Jedes Mitglied der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates wendet für die Erfüllung seiner Aufgaben ausreichend Zeit auf. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates handelt aufrichtig, integer und unvoreingenommen, um die Entscheidungen der Geschäftsleitung wirksam zu beurteilen und diese wirksam zu kontrollieren.

Die SIGMA Bank AG stellt angemessene personelle und finanzielle Ressourcen für die Einführung und Fortbildung der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates bereit. Die Kenntnisse und Fähigkeiten der Organmitglieder werden auf einem ausreichend hohen Stand gehalten.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Durchführung der Auswahl und Beurteilung der Eignung der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie der Zusammensetzung der Geschäftsleitung als Ganzes. Bei der Neubesetzung von Mitgliedern der Geschäftsleitung berücksichtigt der Verwaltungsrat die Beurteilungskriterien gemäss FMA-Mitteilung 2013/07.

Wird bei der Beurteilung der Eignung von Mitgliedern der Geschäftsleitung ein spezifischer Lern- und Entwicklungsbedarf festgestellt, hat eine qualifizierte Person in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat



einen Lern- und Entwicklungsplan zu erarbeiten, welcher dann vom Mitglied der Geschäftsleitung entsprechend umzusetzen ist. Wird ein Mitglied der Geschäftsleitung vom Verwaltungsrat im Hinblick auf die oben erwähnten Punkte positiv beurteilt, ist davon auszugehen, dass das Mitglied über ausreichende Sachkenntnisse, Kompetenzen und Fähigkeiten verfügt.

Eignungsrichtlinien für Mitglieder des Verwaltungsrates:

Der Eigentümerversorger ist verantwortlich für die Durchführung der Auswahl und Beurteilung der Eignung der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der Zusammensetzung des Verwaltungsrats als Ganzes. Bei der Neubesetzung und Wiederbestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrates berücksichtigt der Eigentümerversorger die Beurteilungskriterien gemäss FMA-Mitteilung 2013/07.

Die Beurteilung der Zusammensetzung des Verwaltungsrats als Ganzes hat fortlaufend (nicht schriftlich zu dokumentieren), jedoch immer in schriftlich dokumentierter Form bei einer Änderung des Verwaltungsrats (Ausscheidung/Neubesetzung eines Verwaltungsratsmitglieds) zu erfolgen. Zusätzlich sind Mitglieder des Verwaltungsrats verpflichtet, wesentliche Änderungen im Hinblick auf Informationen im Anhang der FMA-Mitteilung 2013/07 dem Eigentümerversorger entsprechend mitzuteilen. Der Eigentümerversorger hat dann zu entscheiden, ob eine erneute Beurteilung der Eignung angemessen ist. Bei positiver Entscheidung ist eine erneute detaillierte Beurteilung der Eignung durchzuführen. Wird bei der Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Verwaltungsrats ein spezifischer Lern- und Entwicklungsbedarf festgestellt, hat eine qualifizierte Person in Abstimmung mit dem Eigentümerversorger einen Lern- und Entwicklungsplan zu erarbeiten, welcher dann vom Mitglied des Verwaltungsrats entsprechend umzusetzen ist. Wird ein Mitglied des Verwaltungsrats vom Eigentümerversorger im Hinblick auf die oben erwähnten Punkte positiv beurteilt, ist davon auszugehen, dass das Mitglied über ausreichende Sachkenntnisse, Kompetenzen und Fähigkeiten verfügt.

3.1.5. Risikoausschuss (Absatz 2 lit. d)

Die SIGMA Bank AG verfügt über keinen separaten Risikoausschuss.

3.1.6. Informationsfluss an das Leitungsorgan (Absatz 2 lit. e)

Ein zeitnahes, regelmässiges und umfassendes Risikoreporting ist unter anderem in Form eines Risikoberichtes implementiert. Der monatlich erstellte Risikobericht ist wichtiger Bestandteil für die Identifikation, Messung, Steuerung und Überwachung des Risikos und deckt alle relevanten Risikoarten ab. Der Risikobericht informiert die Geschäftsleitung und den Verwaltungsrat periodisch über die Entwicklung der Risikotragfähigkeit, der RAS Kennzahlen, der Key Risk Indikatoren und der Risikosituation der Bank und umfasst im Schwerpunkt die quantitative Darstellung der steuerungsrelevanten Informationen zu den adressierten Risikokategorien.

Zudem wird der Verwaltungsrat im Rahmen der zumindest vierteljährlich stattfindenden Verwaltungsratssitzungen in Form des Risikoreporting ausführlich über die Risikosituation der Bank informiert.

3.2. Anwendungsbereich (Artikel 436 CRR)

Der Anwendungsbereich dieses Offenlegungsberichts bezieht sich auf die SIGMA Bank AG, Feldkircher Strasse 2, 9494 Schaan. Die SIGMA Bank AG ist zum 31.12.2019 zu 100 % ein Tochterunternehmen der SIGMA KREDITBANK Aktiengesellschaft, Landstrasse 156, 9495 Triesen.



3.3. Eigenmittel (Artikel 437 CRR)

Die Eigenmittel der SIGMA Bank AG setzen sich per 31.12.2019 wie folgt zusammen:

Anrechenbare eigene Mittel	TCHF
Anrechenbares Hartes Kernkapital (CET 1)	61'853
Zusätzliches Kernkapital (AT1)	
Anrechenbares Kernkapital (Tier 1)	61'853
Ergänzungskapital (Tier 2)	
Total anrechenbare eigene Mittel	61'853

Die Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) beläuft sich zum 31.12.2019 auf 28.38 %.

3.4. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR)

3.4.1. Ansatz nach dem die Angemessenheit des internen Kapitals beurteilt wird (lit. a)

Die Übernahme und professionelle Steuerung der mit den Geschäftsaktivitäten verbundenen Risiken ist eine Kernfunktion jeder Bank. Die SIGMA Bank AG erfüllt diese Aufgabe basierend auf den jeweils gültigen Grundsätzen.

Es werden die folgenden unterschiedlichen Risiken im Rahmen der jährlich vom Verwaltungsrat vorgegebenen Risikostrategie adressiert.

- Kreditrisiko
- Marktrisiko
- Operationelles Risiko
- Strukturelles Liquiditätsrisiko
- Sonstige wesentliche Risiken (Beteiligungsrisiko, Strategisches Risiko, Reputationsrisiko, Eigenkapitalrisiko und Business Risiko)

Die SIGMA Bank AG verfügt über Verwaltungs- Rechnungs- und Kontrollverfahren für die Erfassung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung der bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken und der Vergütungspolitik und –praktiken.

3.4.2. Abzugs- und Korrekturposten und Beschränkungen der Anwendung (lit. b)

Die betreffende Regelung ist für die SIGMA Bank AG per 31.12.2019 nicht anwendbar.



3.4.3. Eigenmittelanforderung (lit. c-f)

Kreditrisiko in TCHF	Betrag	Gewichtet	Erfordernis
Zentralstaaten und Zentralbanken	171'044	742	59
Gebietskörperschaften	8'515	1'703	136
Öffentlichen Stellen			
Multilaterale Entwicklungsbanken	20'766	964	77
Internationale Organisationen	4'742	0	0
Banken	438'134	101'927	8'154
Unternehmen	69'925	23'417	1'873
Retail	23'032	7'400	592
Immobilien besichert	104'411	39'894	3'192
Sonstige Posten	11'491	10'153	812
Total Kreditrisiko	852'060	186'200	14'896
Abwicklungsrisiko			
Marktrisiken		737	59
Operationelles Risiko		28'790	2'303
Fixe Gemeinkosten			
CVA		2'251	180
Total erforderliche eigene Mittel		217'978	17'438

3.5. Gegenparteiausfallrisiko (Artikel 439 CRR)

3.5.1. Methodik, nach der internes Kapital und Obergrenzen für Gegenparteiausfallrisikopositionen zugewiesen werden (lit. a)

Im Treasury-Geschäft soll grundsätzlich das Kreditrisiko minimiert werden. Grundlage dafür ist eine eigenständige Bonitätsbeurteilung und eine daraus abgeleitete Liniensystematik sowie das laufende Beobachtungsverfahren.

Die maximale Höhe der gesamten eingeräumten Banklinien pro jeweilige wirtschaftliche Einheit wird bestimmt durch

- die Bonitätseinstufung (internes Rating) und
- die Eigenmittel.

Die Anrechnung des Gegenparteirisikos von Derivaten erfolgt auf Basis der Current Exposure Method (CEM; Marktwert, wenn positiv; + AddOn) gemäss CRR Artikel 274.

Die von der Restlaufzeit des Geschäftes abhängigen AddOns stellen einen Zuschlag dar, der zukünftige Marktschwankungen abdecken soll.



3.5.2. Vorschriften zur Besicherung und zur Bildung von Kreditreserven (lit. b)

Risikoreduzierende Massnahmen (Netting und erhaltene Sicherheiten) ergeben sich auf Basis von bilateralen Verträgen bspw. ISDA Agreement – Credit Support Annex, Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte – Besicherungsanhang, Global Master Repurchase Agreement, Rahmenvertrag für Echte Pensionsgeschäfte, Global Master Securities Lending Agreement, Rahmenvertrag für Wertpapierleihe). Wenn die Summe der Marktwerte der OTC Derivate einer Gegenpartei positiv ist, besteht ein Wiedereindeckungsrisiko. Es wird eine tägliche Bewertung der Derivate durchgeführt. Die Anpassung der Sicherheiten an die aktuellen Marktwerte wird täglich mit den Vertragspartnern abgestimmt und durchgeführt. Als Sicherheiten für OTC Derivate werden Cash-Sicherheiten und entsprechend belehnbare Depotwerte akzeptiert. Die wechselseitige Nachschusspflicht auf täglicher Basis gewährleistet eine vollständige Besicherung und daher werden keine weiteren Reserven gebildet.

3.5.3. Vorschriften in Bezug auf Positionen mit Korrelationsrisiken (lit. c)

In Bezug auf das Gegenparteiausfallrisiko werden keine Korrelationsrisiken gerechnet.

3.5.4. Höhe des Sicherheitsbetrages, den das Institut bei einer Herabstufung seiner Bonität nachschliessen müsste (lit. d)

In den bestehenden Besicherungsverträgen ist keine Ratingabhängigkeit für Independent Amount, Threshold oder Minimum Transfer Amount enthalten. Daher gibt es bei einer Ratingverschlechterung keine zusätzliche Nachschussverpflichtung.

3.5.5. Marktwerte, Netting und Anrechnung von Sicherheiten (lit. e)

Wir erhalten die Marktwerte einerseits täglich von unserer jeweiligen Gegenpartei, diese werden dann vom Handel über Bloomberg kontrolliert. Das Netting erfolgt seitens der Gegenpartei und die Anrechnung von Sicherheiten erfolgt ebenso auf täglicher Basis über die Kreditabteilung (betrifft OTC Derivate von Kunden).

3.5.6. Messgrösse für den Risikopositionswert (lit. f)

Die Forderungswerte werden nach der Standardmethode gem. CRR Artikel 276 berechnet.

3.5.7. Verteilung aktueller Ausfallrisikopositionen (lit. g)

Allfällige Derivate im Bankbuch werden in erster Linie für Hedging von Kunden- oder Bankbuchpositionen verwendet, was über Mikro- oder Makro-Hedges abgewickelt wird. Makro-Hedges werden primär verwendet, um kurzfristige Opportunitäten zu nutzen oder um mehrere kleine Positionen gebündelt abzusichern. Derivate Handelsgeschäfte mit Retail- und Unternehmenskunden, die die Absicht haben, ihre eigene Risikoposition zu gestalten, die im Sinne eines Mikro- oder Makro-Hedges geschlossen werden, sind als Derivatgeschäfte aus Vermittlertätigkeit anzusehen.



3.5.8. Nominalbetrag von Kreditderivatgeschäften (lit. h)

Die SIGMA Bank AG hat keinen Bestand an Kreditderivaten.

3.5.9. Alpha-Schätzung (lit. i)

Die betreffende Regelung ist für die SIGMA Bank AG per 31.12.2019 nicht anwendbar.

3.6. Kapitalpuffer (Artikel 440 CRR)

Die Offenlegung ist nicht erforderlich, da der Artikel nicht anwendbar ist.

3.6.1. Indikatoren der globalen Systemrelevanz

Die SIGMA Bank AG ist nicht als global systemrelevante Bank einzustufen.

3.7. Kreditrisikoanpassungen (Artikel 441 CRR)

3.7.1. Definition „überfällig“ und „wertgemindert“ (lit. a)

Als überfällig werden Kredite bezeichnet, deren Zahlungen auf Zinsen und/oder Kapital seit mindestens einem Tag ausständig bzw. deren zugesagte Rahmen seit mindestens einem Tag überschritten sind. Als ausgefallen (wertgemindert) werden alle Kredite gesehen, die der Forderungsklasse „Ausgefallene Positionen“ gemäss Art. 127 CRR zuzurechnen sind.

3.7.2. Methoden zur Bestimmung von spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen (lit. b)

Gefährdete Forderungen werden auf Einzelkreditbasis bewertet und für die Wertminderung werden Einzelwertberichtigungen gebildet. Die Wertminderung stellt die Differenz zwischen dem Buchwert der Forderung und dem voraussichtlich zu erzielenden Verwertungserlös allfälliger Sicherheiten dar. Die Einzelwertberichtigungen werden direkt von der entsprechenden Aktivposition in Abzug gebracht.

Wird eine Forderung als ganz oder teilweise uneinbringlich eingestuft, so erfolgt die direkte Ausbuchung der Forderung unter Auflösung der entsprechenden Wertberichtigung.



3.7.3. Risikopositionen nach Aufrechnung und vor Kreditrisikominderung per 31.12.2019 (lit. c)

Kreditengagements in TCHF	Nettowert der Risikopositionen am Ende des Berichtszeitraums	Durchschnitt Nettowert der Risikopositionen im Verlauf des Berichtszeitraums
Zentralstaaten und Zentralbanken	171'044	233'556
Gebietskörperschaften	8'515	5'764
Öffentliche Stellen	0	3'040
Multilaterale Entwicklungsbanken	20'766	18'391
Internationale Organisationen	4'742	4'829
Banken	438'134	354'397
Unternehmen	69'925	60'499
Retail	23'032	19'945
Immobilien besichert	104'411	97'949
Ausgefallene Risikopositionen	0	0
Besonders hohes Risiko	0	0
Gedeckten Schuldverschreibungen	0	0
Verbriefungspositionen	0	0
Kurzfristige Positionen	0	0
Investmentfondsanteilen (OGA)	0	0
Beteiligungspositionen	0	0
Sonstige Posten	11'491	11'050
Total	852'060	809'418

3.7.4. Gliederung der Forderungsklassen nach geographischer Verteilung zum 31.12.2019 (Forderungswert nach EWB und Netting) (lit. d)

Kreditengagements in TCHF	Liechtenstein	Schweiz	Österreich	Deutschland	Sonstige Länder	Gesamt
Zentralstaaten und Zentralbanken		66'390	95'617		9'036	171'044
Gebietskörperschaften				2'834	5'681	8'515
Öffentliche Stellen						0
Multilaterale Entwicklungsbanken				4'818	15'948	20'766
Internationale Organisationen					4'742	4'742
Banken	158'181	148'991	51'305	64'259	15'398	438'134
Unternehmen	20'196	1'965	3'352	8'245	36'167	69'925
Retail	1'420	3'790	1'809	6'628	9'385	23'032
Immobilien besichert	67'441	18'160	18'811		-0	104'411
Ausgefallene Risikopositionen						
Besonders hohes Risiko						
Gedeckten Schuldverschreibungen						
Verbriefungspositionen						
Kurzfristige Positionen						
Investmentfondsanteilen (OGA)						
Beteiligungspositionen						
Sonstige Posten	10'204	826			462	11'491
Total	257'442	240'121	170'893	86'784	96'819	852'060



**3.7.5. Gliederung der Forderungsklassen nach Wirtschaftszweigen zum 31.12.2019
(Forderungswert nach EWB und Netting) (lit. e)**

Kreditengagements in TCHF	Grundstück- und Wohnungswesen	Finanzwesen	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	Gesamt
Zentralstaaten und Zentralbanken		171'044		171'044
Gebietskörperschaften		8'515		8'515
Öffentliche Stellen		0		
Multilaterale Entwicklungsbanken		20'766		20'766
Internationale Organisationen		4'742		4'742
Banken		438'134		438'134
Unternehmen		69'925		69'925
Retail		23'032		23'032
Immobilien besichert	104'411			104'411
Ausgefallene Risikopositionen				
Besonders hohes Risiko				
Gedeckten Schuldverschreibungen				
Verbriefungspositionen				
Kurzfristige Positionen				
Investmentfondsanteilen (OGA)				
Beteiligungspositionen				
Sonstige Posten		11'491		11'491
Total	104'411	747'649		852'060

3.7.6. Gliederung der Forderungsklassen nach Restlaufzeiten zum 31.12.2019 (Forderung nach WB und Netting) (lit. f)

Kreditengagements in TCHF	Auf Anforderung	<= 1 Jahr	> 1 Jahr <= 5 Jahre	> 5 Jahre	Keine angegebene Laufzeit	Gesamt
Zentralstaaten und Zentralbanken		2'607	9'174		159'263	171'044
Gebietskörperschaften			8'515			8'515
Öffentliche Stellen						0
Multilaterale Entwicklungsbanken			20'766			20'766
Internationale Organisationen			4'742			4'742
Banken		173'917	15'763		248'454	438'134
Unternehmen	41'367	6'633	16'033	2'176	3'716	69'925
Retail	16'863	2'083	84	4'001	1	23'032
Immobilien besichert	91'573	1'284	4'903	6'651	0	104'411
Ausgefallene Risikopositionen						
Besonders hohes Risiko						
Gedeckten Schuldverschreibungen						
Verbriefungspositionen						
Kurzfristige Positionen						
Investmentfondsanteilen (OGA)						
Beteiligungspositionen						
Sonstige Posten	0				11'491	11'491
Total	149'803	186'524	79'980	12'828	422'925	852'060



3.7.7. Notleidende und überfällige Risikopositionen sowie spezifische Kreditrisikoanpassungen gegliedert nach wesentlichen Wirtschaftszweigen und Forderungsklassen zum 31.12.2019 (lit. g)

Kreditengagements in TCHF	Bruttobuchwerte der		Spezifische Kreditrisikoanpassung	Allgemeine Kreditrisikoanpassung	Kumulierte Abschreibungen	Aufwand für Kreditrisikoanpassungen im Berichtszeitraum	Nettowerte
	ausgefallenen Risikopositionen	nicht ausgefallenen Risikopositionen					
Grundstück- und Wohnungswesen		1'030			101		929
Finanzwesen		1'845			124		1'721
Erbringung von sonstigen Dienstleistungen							
Total		2'876			225		2'651

Kreditengagements in TCHF	Bruttobuchwerte der		Spezifische Kreditrisikoanpassung	Allgemeine Kreditrisikoanpassung	Kumulierte Abschreibungen	Aufwand für Kreditrisikoanpassungen im Berichtszeitraum	Nettowerte
	ausgefallenen Risikopositionen	nicht ausgefallenen Risikopositionen					
Zentralstaaten und Zentralbanken							
Gebietskörperschaften							
Öffentliche Stellen							
Multilaterale Entwicklungsbanken							
Internationale Organisationen							
Banken							
Unternehmen							
Retail		1'845			124		1'721
Immobilien besichert		1'030			101		929
Ausgefallene Risikopositionen							
Besonders hohes Risiko							
Gedeckten Schuldverschreibungen							
Verbriefungspositionen							
Kurzfristige Positionen							
Investmentfondsanteile (OGA)							
Beteiligungspositionen							
Sonstige Posten							
Total		2'876			225		2'651

3.7.8. Notleidende und überfällige Risikopositionen sowie spezifische Kreditrisikoanpassungen gegliedert nach geographischer Verteilung zum 31.12.2019 (lit. h)

Kreditengagements in TCHF	Bruttobuchwerte der		Spezifische Kreditrisikoanpassung	Allgemeine Kreditrisikoanpassung	Kumulierte Abschreibungen	Aufwand für Kreditrisikoanpassungen im Berichtszeitraum	Nettowerte
	ausgefallenen Risikopositionen	nicht ausgefallenen Risikopositionen					
Liechtenstein		2'397			127		2'270
Schweiz							0
Österreich		457			76		381
Sonstige		22			22		0
Total		2'876			225		2'651

3.8. Unbelastete Vermögenswerte (Artikel 433 CRR)

Per 31.12.2019 sind alle Vermögenswerte unbelastet mit Ausnahme der im Geschäftsbericht unter Punkt 3.12 ausgewiesenen als Sicherheit für das Derivatgeschäft sicherungsübereigneten Vermögensgegenstände.



3.9. Inanspruchnahme von ECAI (Artikel 444 CRR)

3.9.1. Namen der benannten ECAI (lit. a)

Die SIGMA Bank AG hat unabhängig von der Forderungsklasse die Ratingagenturen Standard & Poor's und Moody's benannt.

3.9.2. Risikopositionsklassen für die eine ECAI in Anspruch genommen wird (lit. b)

Die Bonitätsbeurteilung der benannten Ratingagenturen Standard & Poor's und Moody's sind auf keine Forderungsklassen eingeschränkt.

3.9.3. Verfahren zur Übertragung von Bonitätsbeurteilungen von Emittenten und Emissionen auf Posten, die nicht Teil des Handelsbuches sind (lit. c)

Die SIGMA Bank AG wendet externe Ratings gem. Artikel 139 CRR an.

3.9.4. Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen (lit. d)

Die SIGMA Bank AG hält sich an die von der EBA veröffentlichte Standardzuordnung.

3.9.5. Zuordnung von Risikopositionswerte zu Bonitätsstufen bzw. Risikogewichten gemäss Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR per 31.12.2019 (lit. e)

Kreditengagements in TCHF	Risikogewicht									Gesamt	Davon ohne Rating	
	0%	20%	35%	50%	75%	100%	150%	Sonstige	Abgezogen			
Zentralstaaten und Zentralbanken	167'332	3'711									171'044	
Gebietskörperschaften		8'515									8'515	
Öffentliche Stellen											0	
Multilaterale Entwicklungsbanken	15'949	4'818									20'766	
Internationale Organisationen	4'742										4'742	
Banken		390'468		47'666							438'134	
Unternehmen	38'411	5'750		6'864		18'582	318				69'925	
Retail	14'329				1'535	7'168					23'032	
Immobilien besichert			87'057	15'646		1'708					104'411	
Ausgefallene Risikopositionen												
Besonders hohes Risiko												
Gedeckten Schuldverschreibungen												
Verbriefungspositionen												
Kurzfristige Positionen												
Investmentfondsanteilen (OGA)												
Beteiligungspositionen												
Sonstige Posten	1'338					10'153					11'491	
Total	242'101	413'262	87'057	70'176	1'535	37'611	318				852'060	



3.10. Marktrisiko (Artikel 445 CRR)

Die SIGMA Bank AG unterhält kein Handelsbuch. Zur Bewertung der Marktrisiken im Bankenbuch werden keine internen Modelle verwendet. Die Marktrisiken werden nach dem Standardansatz berechnet. Handels- und Derivategeschäfte werden mit erstklassigen Gegenparteien abgewickelt. Die Handelsaktivitäten der Bank sind ausschliesslich kundeninduziert.

Zum Stichtag 31.12.2019 belief sich das gewichtete Marktrisiko auf TCHF 737. Daraus resultiert ein Eigenkapitalerfordernis von TCHF 59.

3.11. Operationelles Risiko (Artikel 446 CRR)

Das operationelle Risiko wird nach dem Basisindikatoransatz gemäss Artikel 315 und 316 berechnet. Zum Stichtag 31.12.2019 belief sich das gewichtete operationelle Risiko auf TCHF 28'790. Das daraus resultierende Eigenmittelerfordernis beläuft sich auf TCHF 2'303.

3.12. Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Artikel 447 CRR)

Die SIGMA Bank AG hält keine Beteiligungen.

3.13. Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenden Positionen (Artikel 448 CRR)

Die Ermittlung des Zinsänderungsrisikos erfolgt monatlich. Die Fälligkeitsstruktur des Aktiv- und Passivgeschäftes ist weitgehend kongruent. Das Zinsänderungsrisiko kann somit als unwesentlich betrachtet werden. Das Zinsrisiko berechnet die Bank auf der Basis angenommener Zinsänderungsszenarien von 100 und 200 Basispunkten. Die Auswirkungen auf die Eigenmittel der Bank sind marginal.

3.14. Risiko aus Verbriefungspositionen (Artikel 449 CRR)

Die SIGMA Bank AG verfügt über keine Verbriefungspositionen

3.15. Vergütungspolitik (Artikel 450 CRR)

3.15.1. Festlegung der Vergütungspolitik (Abs 1 lit. a)

Die Vergütungspolitik der SIGMA Bank AG steht mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen der Bank im Einklang und beinhaltet Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenskonflikten. Die Vergütungspolitik der SIGMA Bank AG als serviceintensiver, kunden- und mitarbeiterpartnerschaftlich orientierter Arbeitgeber soll zum einen die Bindung qualifizierter Mitarbeiter an das Institut zur dauerhaften Umsetzung der Wachstumsstrategie unterstützen und zum anderen die



Leistungsbereitschaft der Mitarbeiter nachhaltig steigern bzw. auf hohem Niveau erhalten. Das Vergütungsmanagement im Rahmen des Personalmanagements der SIGMA Bank AG erfolgt durch die Geschäftsleitung bzw. gegenüber der Geschäftsleitung durch den Verwaltungsrat. Der Überblick über die gezahlten Löhne sowie Organbezüge kann dem Geschäftsbericht entnommen werden.

3.15.2. Die Verbindung zwischen Vergütung und Erfolg (Abs 1 lit. b-f)

Gestaltungsmerkmale des Vergütungssystems:

Eine Leitlinie der Vergütungssystematik ist, dass sich die Vergütung am externen Markt (Mitbewerber im Banken- und Finanzdienstleistungssektor am liechtensteinischen Arbeitsmarkt) zu orientieren hat. Weitere Kriterien für die Festlegung der Vergütung sind insbesondere die Funktion, die fachliche und persönliche Qualifikation, die (einschlägige) Erfahrung und auch die Ergebnisse interner Vergleiche.

Vergütungssystem Geschäftsleitung:

Die Gesamtbezüge der Geschäftsleitungsmitglieder setzen sich aus einem fixen Grundgehalt, und sonstigen Bezügen (z.B. Sachbezug) zusammen. Die Geschäftsleiter bezogen im Geschäftsjahr 2019 erfolgs- oder leistungsabhängige Vergütungen. Für die Beurteilung der Angemessenheit und Marktüblichkeit der Geschäftsleiterbezüge werden bei Bedarf externe Vergleiche herangezogen.

Mitarbeiterkategorie mit wesentlichem Einfluss auf das Risikoprofil:

Die Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Instituts auswirken, entsprechen den Vorgaben der delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014. Mitarbeiter mit wesentlichem Einfluss auf das Risikoprofil bezogen im Geschäftsjahr 2019 erfolgs- oder leistungsabhängige Vergütungen. Für die Beurteilung der Angemessenheit und Marktüblichkeit der Bezüge werden bei Bedarf externe Vergleiche herangezogen.

3.15.3. Zusammengefasste quantitative Angaben zu den Vergütungen (Abs 1 lit. g und h)

Im Geschäftsjahr 2019 beliefen sich die Gesamtvergütungen an die Geschäftsleitung auf TCHF 1'346 und liegt TCHF 491 über der Gesamtvergütung für das Jahr 2018. Die Gesamtvergütungen an den Verwaltungsrat beliefen sich auf TCHF 138.

3.15.4. High earners (Abs 1 lit. i)

Anzahl der Personen, deren Vergütung sich im Geschäftsjahr auf 1 Mio. EUR oder mehr beläuft: 0 (keine)

3.16. Verschuldung (Artikel 451 CRR)

3.16.1. Verschuldungsquote, Aufschlüsselung der Gesamtrisikopositionsmessgrösse sowie ausgebuchte Treuhandpositionen (lit. a-c)

Die Leverage-Ratio (Verschuldungsquote) setzt das Eigenkapital eines Kreditinstitutes zur Summe der nicht risikogewichteten Bilanzsumme und der ausserbilanziellen Positionen (Gesamtrisikopositionsmessgrösse). Die Leverage-Ratio wird zum 31.12.2019 mit 7.25 % ausgewiesen. Gegenüber dem



Vorjahr (8.43 % per 31.12.2018) ist dies eine Erhöhung um 1.18 %-Punkte. Der Grund liegt in der gegenüber dem 31.12.2018 höheren Bilanzsumme.

Zusammensetzung der Leverage Ratio per 31.12.2019

In TCHF	Risikopositionswert
Anrechenbare Eigenmittel Tier 1	61'852.86
Summe der ausgewiesenen Vermögenswerte	839'588.67
Summe der ausserbilanziellen Risikopositionen	16'534.67
Abzüglich immaterielle Vermögenswerte	-3'480.93
Gesamtrisikopositionsgrösse	852'642.40
Leverage Ratio	7.25%

3.16.2. Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermässigen Verschuldung (lit. d)

Die Verschuldungsquote stellt eine einfache, transparente und nicht risikobasierte Kennzahl dar. Dabei wird das Kernkapital (T1 Kapital) den (ungewichteten) bilanzmässigen und ausserbilanzmässigen Aktivpositionen gegenübergestellt. Die Vorgaben zur Leverage Ratio sollen den übermässigen Aufbau von Verschuldung im Bankensystem begrenzen. Eingeführt ist die Leverage Ratio aktuell als Säule-2-Kennzahl. Sie wird damit im internen Risikomanagement berücksichtigt und im Rahmen des bankenaufsichtlichen Überprüfungsprozesses beurteilt.

3.17. Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken (Artikel 452 CRR)

Die SIGMA Bank verwendet ausschliesslich den Standardansatz zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko.

3.18. Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR)

3.18.1. Vorschriften und Verfahren für das bilanzielle und ausserbilanzielle Netting (lit. a)

Unter Netting wird die Aufrechnung/Saldierung (einer Gesamtheit) von Forderungen und Verbindlichkeiten der Bank gegenüber einem bestimmten Kontrahenten (Kreditnehmer) zu einer Nettoforderung/Nettoverbindlichkeit verstanden.

On-Balance-Sheet-Netting:

Unter On-Balance-Sheet-Netting wird nach CRR das Kompensieren von wechselseitigen Forderungen (Darlehen und Einlagen) zwischen der Bank und einem Kontrahenten (Kreditnehmer), die einer Netting- bzw. Aufrechnungsvereinbarung unterliegen, zu einer „Nettoforderung“ bzw. Nettoverbindlichkeit verstanden.



Die nach dem Netting verbleibende Nettoforderung wird zur Ermittlung des Mindesteigenmittelerfordernisses herangezogen. Allfällige Währungs- und Laufzeitinkongruenzen zwischen Forderung und Verbindlichkeit werden durch Anwendung von Haircuts berücksichtigt.

Qualitative Voraussetzungen für On-Balance-Sheet-Netting nach CRR:

Das Kreditinstitut muss eine fundierte rechtliche Grundlage für das Netting besitzen, die nach geltendem Recht auch bei Insolvenz des Kunden rechtlich durchsetzbar ist. Das Kreditinstitut muss jederzeit zur Bestimmung der unter die Nettingvereinbarung fallenden Forderungen und Verbindlichkeiten in der Lage sein. Das Kreditinstitut hat die mit der Beendigung der Besicherung verbundenen Risiken zu überwachen und zu steuern. Das Kreditinstitut hat die betreffenden Forderungen auf Nettobasis zu überwachen und zu steuern. Netting ist ausschliesslich bei gegenseitigen Barforderungen in gleicher Währung zwischen Kreditinstitut und Kontrahent zulässig (Kredite und Einlagen); konzernübergreifendes Netting sowohl auf Kunden-, als auch auf Bankenseite ist nicht zulässig.

In Entsprechung der CRR wird ein Netting von Forderungen nur insoweit als zulässig anerkannt, als die einer Nettingvereinbarung unterliegenden Forderungen bzw. Verbindlichkeiten:

- keiner einer jederzeitigen Aufrechnung entgegenstehenden Verfügungsbeschränkung oder Zweckbindung unterliegen,
- auch in der Insolvenz des Kreditnehmers in allen relevanten Rechtsordnungen rechtswirksam und rechtlich und
- auf dieselbe Währung lauten.

Dieses Erfordernis erfüllen Sichteinlagen und Kontokorrentkredite ohne Kündigungsfrist bzw. gegenseitige Forderungen und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Girokonten (Soll- und Habenstände). Sofern Bank und Kreditnehmer nicht derselben Rechtsordnung unterliegen, müssen die oben genannten Voraussetzungen in jeder der betroffenen Rechtsordnungen gegeben sein. Zulässig ist ausschliesslich das Netting von bestehenden Salden, nicht jedoch das Aufrechnen eingeräumter Rahmen. Insoweit eine jederzeitige und insbesondere unmittelbare Aufrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten (gegenseitigen Barguthaben) im Falle der Insolvenz des Kreditnehmers nicht möglich ist, ist ein Netting der Bezug habenden Geschäfte nicht zulässig. Entsprechende Einlagen beim Kreditinstitut könnten in einem solchen Fall bei Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen als finanzielle Sicherheiten (Barsicherheiten) bei der Ermittlung des Mindesteigenmittelerfordernisses berücksichtigt werden. Die SIGMA Bank AG wendet kein Netting als Kreditrisikominderungstechnik im Sinne von Artikel 453 CRR an.

**3.18.2. Vorschriften und Verfahren für die Bewertung und Verwaltung von Sicherheiten (lit. b)**

Die Vorschriften und Verfahren für die Bewertung von Sicherheiten sind einheitlich in Sicherheitenhandbüchern dargelegt, die die zulässigen Sicherheiten klassifizieren, deren Belehnrwerte festsetzen und die regulatorische Anrechnung regeln. Im Wesentlichen werden folgende Sicherheitenarten unterschieden:

- Finanzielle Sicherheiten
- Persönliche Sicherheiten
- Physische Sicherheiten: Immobilien
- Lebensversicherungen
- Netting

Für die regulatorische Anrechenbarkeit der Sicherheiten sind das Recht (Titel) an der Sicherheit, die Objektart und der Marktwert massgeblich. Auf den Marktwert kommen dann noch Abschläge zur Anwendung, die sich aus den gesetzlichen Regelungen zu den kreditrisikomindernden Techniken ergeben.

3.18.3. Wichtigste Arten von Sicherheiten (Besicherter Forderungswert) (lit. c)

Kreditengagements in TCHF	Finanzielle Sicherheiten	Persönliche Sicherheiten	Physische Sicherheiten	Lebensversicherungen	Netting	Summe
Forderungen an Zentralstaaten und Zentralbanken						
Forderungen an regionale Gebietskörperschaften						
Forderungen an Verwaltungseinrichtungen und Unternehmen ohne Erwerbscharakter						
Forderungen an multilaterale Entwicklungsbanken						
Forderungen an Institute						
Forderungen an Unternehmen	69'925					69'925
Retail Forderungen	23'032					23'032
Durch Immobilien besicherte Forderungen			104'411			104'411
Überfällige Forderungen						
Forderungen mit hohem Risikogehalt						
Forderungen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen						
Forderungen in Form von Investmentfondsanteilen						
Forderungen an internationale Organisationen						
Sonstige Positionen						
Total						197'368

3.18.4. Wichtigste Arten von Garantiegebern und Kreditderivatgegenparteien und deren Kreditwürdigkeit (Besicherter Forderungswert) (lit. d)

n/a

3.18.5. Markt- und Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung (Besicherter Forderungswert) (lit. e)

n/a



3.18.6. Kreditrisikominderung nach Forderungsklassen (lit. f und g)

n/a

3.19. Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken (Artikel 454 CRR)

Die SIGMA Bank wendet keinen fortgeschrittenen Messansatz für operationelle Risiken an.

3.20. Verwendung interner Modelle für das Marktrisiko (Artikel 455 CRR)

Der SIGMA Bank berechnet die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko nicht nach CRR Artikel 363 (internes Modell).

3.21. Offenlegung der Kapitalrendite (Artikel 90 CRD IV)

Die Kapitalrendite beträgt im Jahre 2019: 0.96 % (2018: 0.81 %).

Die Kapitalrendite wird berechnet als Quotient aus Jahresgewinn gem. Art. 24c Abs. 1 Ziff. 22 BankV und Bilanzsumme.